

# Verordnung

## über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Hutungen auf Basaltkuppen bei Nonnenroth“

vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. 2240), in Verbindung mit §§ 21 f. des Hessischen Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 379) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 und § 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

### § 1 Lage und Bezeichnung

- (1) Die drei ehemaligen Hutungen auf Basaltkuppen mit ihren nährstoffarmen, aber besonders artenreichen Mager- und Trockenrasen, Heckenstrukturen und Gehölzinseln innerhalb der Gemarkung Nonnenroth der Gemeinde Hungen im Landkreis Gießen werden zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er hat insgesamt eine Größe von 14,43 ha und besteht aus drei Teilflächen:
  1. Teilfläche „Leibesberg“ in der Flur 8 Flurstücke 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18 bis 21, 23, 24, 25, 26/1 und 48/2 tlw.
  2. Teilfläche „Östlich Löhchen“ in der Flur 8 Flurstücke 120, 121 tlw., 124 bis 127, 134 bis 138
  3. Teilfläche „Hitzelberg“ in der Flur 8, Flurstücke 142, 143, 145 bis 150, 158, 160, 161 und 165 tlw.
- (2) Die örtliche Lage des Geschützten Landschaftsbestandteils und seiner drei Teilflächen ergibt sich aus der zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:12.000.
- (3) Die parzellenscharfen Abgrenzungen der drei Teilflächen ergeben sich aus den zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarten im Maßstab 1:3.500. Die parzellenscharfen Abgrenzungen werden jeweils durch eine blau gestrichelte Linie dargestellt. Die Flächen des Geschützten Landschaftsbestandteils sind farblich gegenüber der restlichen Landschaft hervorgehoben. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Mager- und Trockenrasen, Heckenstrukturen und Gehölzinseln auf den Basaltkuppen der in § 1 genannten

Flächen als historisch gewachsene, kleingliedrige Teile von Natur und Landschaft in Form von Einzel- und Objektgruppen durch eine extensive Bewirtschaftung zu erhalten und soweit erforderlich zu entwickeln. Insbesondere dient die Unterschutzstellung dazu, die ehemaligen Hutungen als Teile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit ihrer erheblichen Bedeutung für den Artenschutz zu erhalten. Zudem sind die Landschaftsbestandteile einerseits zur Gliederung des Landschaftsbildes zu erhalten, andererseits um hierdurch die Funktion eines Trittsteinbiotops im Sinne eines übergeordneten Biotopverbundsystems zu gewährleisten. Die Sicherung dieser Lebensräume umfasst immer auch den Schutz für die daran gebundenen Tier- und Pflanzenarten.

### **§ 3 Verbote**

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Teile des Geschützten Landschaftsbestandteiles wegzunehmen, abzuschlagen oder dieses in anderer Art und Weise zu beschädigen oder zu beeinträchtigen;
2. Veränderungen der Bodengestalt des Geschützten Landschaftsbestandteiles durch Umbruch, Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen;
3. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
4. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baulichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist;
5. Stoffe jeglicher Art einzubringen, die die Entwicklung des Geschützten Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen;
6. Gehölzanpflanzungen vorzunehmen, die dem Charakter des Geschützten Landschaftsbestandteiles widersprechen, die gebietsfremd sind oder die Entwicklung der Schutzgegenstände beeinträchtigen;
7. innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
8. in dem Geschützten Landschaftsbestandteil Hunde frei oder mit einer Leine länger als 5 m zu führen;
9. im Geschützten Landschaftsbestandteil zu campieren, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern, zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder die Ruhe des Gebietes durch störendes Verhalten zu beeinträchtigen;

10. Projekte oder Pläne außerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Geschützten Landschaftsbestandteil führen können.

#### **§ 4 Ausnahmeregelungen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde zur Pflege-, Entwicklung und Wiederherstellung, die entweder selbst oder von Auftragnehmern durchgeführt werden;
2. Maßnahmen zur Bekämpfung invasiver Arten i. S. d. EU-Verordnung Nr. 1143/2014, einschließlich dem Einbringen von Stoffen jeglicher Art, solange diese gemäß § 3 Nr. 5 keine Beeinträchtigung für die Entwicklung der Fläche darstellen;
3. die Entnahme gebietsfremder Arten, einschließlich der Entnahme von gebietsfremden Gehölzen;
4. die Unterhaltung und Pflege des Grünlandes durch extensive Mahd oder Beweidung;
5. der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Beweidung;
6. die reguläre Forstwirtschaft.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten nach Bundesnaturschutzgesetz und Hessisches Naturschutzgesetz**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Satz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 63 Abs. 1 Nr. 12 c des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verbote des § 3 dieser Verordnung handelt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den \_\_\_\_\_

Kreisausschuss des Landkreises Gießen  
- Untere Naturschutzbehörde -

Anita Schneider  
Landrätin

Christopher Lipp  
Erster Kreisbeigeordneter